



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

25. Jahrgang

Sonsbeck, 20.04.2011

Nr. 08/2011

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Zensus 2011 – Wissen, was morgen zählt	2
2. Gastfamilien gesucht	3
3. Zwangsversteigerung Gelderner Str. 75	4 - 5

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Zensus 2011 – Wissen, was morgen zählt

In Deutschland findet in diesem Jahr der Zensus 2011 statt, bei dem ermittelt wird, wie viele Menschen in den Städten und Gemeinden leben, wie sie wohnen und arbeiten. Ab dem 9. Mai 2011 wird etwa jeder zehnte Haushalt befragt, außerdem erhalten alle Gebäude- und Wohnungseigentümer einen Fragebogen per Post zugesandt.

Die Ergebnisse des Zensus dienen der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen, auf denen u. a. der Finanzausgleich zwischen den Kommunen und innerhalb der EU basiert oder auch Wahlkreiseinteilungen erfolgen. Auf Basis der Zensusergebnisse lässt sich die zukünftige Bevölkerungsstruktur prognostizieren; dies ist z. B. für die Planung von Krankenhäusern und Altenwohnheimen erforderlich. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird u. a. als Entscheidungsgrundlage für wohnungspolitische und raumplanerische Fragestellungen in den Kommunen benötigt. Es gibt z. B. keine Statistik darüber, wie viele Wohnungen leer stehen oder wie sie beheizt werden.

Die Erhebungsstellen der kreisfreien Städte und Kreise sind u. a. für die Befragung der Haushalte zuständig und koordinieren den Einsatz der Interviewer/-innen vor Ort. Die Interviewer/-innen kündigen sich vor dem Befragungstermin schriftlich an, um einen Termin für das Interview zu vereinbaren.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ist als statistisches Landesamt für die Durchführung des Zensus 2011 in ganz Nordrhein-Westfalen zuständig. Neben der Unterstützung der örtlichen Erhebungsstellen werden von IT.NRW für die Gebäude- und Wohnungszählung ab dem 9. Mai alle Gebäude- und Wohnungseigentümer angeschrieben.

Weitere Informationen zum Zensus 2011 in Deutschland finden Sie im Internet unter www.zensus2011.de. Informationen zum Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter www.zensus.it.nrw.de oder unter der Telefonnummer 01803 504040 (9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz – Mobilfunk max. 42 Cent/Minute).

Holen Sie sich die Welt nach Hause!

Werden Sie Gastfamilie!



Für Schülerinnen und Schüler aus Cali /Kolumbien suchen wir **aufgeschlossene Familien**, die gerne einmal mit einem jungen Menschen aus einem anderen Kulturkreis zusammen leben und den Alltag teilen würden. Die Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache. Sie kommen für die Dauer eines Schuljahres nach Deutschland und werden bundesweit in Gastfamilien unter gebracht.

Familienaufenthalt 27. August 2011 bis 14. Juli 2012
15 Schüler(innen), 15-16 Jahre
ausreichende Deutschkenntnisse

Gegenbesuche in Cali zu denselben Bedingungen sind herzlich willkommen!



Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 07 11/ 2 37 29-13 • Fax: 07 11/ 2 37 29-31

schueler@schwaben-international.de, www.schwaben-international.de

131



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 30.06.2011 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Sonsbeck Blatt 0162 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck, Flur 9, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche,
Waldfläche, Verkehrsfläche, Gelderner Straße 75, Forsthaus Winkel,
groß: 10.501 m²

Gemarkung Sonsbeck, Flur 9, Flurstück 41, Waldfläche, Bönninghardt,
groß: 8.199 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Restaurant (inkl. Zubehör), zwei Wohnungen und drei Garagen sowie ein unbebautes Grundstück. Die Grundstücke liegen in unmittelbarer Nähe der Autobahn A 57. Das Restaurant hat eine Nutzfläche von ca. 644 qm, die Wohnungen sind 105 bzw. 55 qm groß.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) Flurstück 40: 495.600,00 EUR,
- b) Zubehör dazu: 720,00 EUR,
- c) Flurstück 41: 7.800,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 10.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.04.2011

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

